

---

## S 7 U 1412/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung Nichtbefolgung eines Beweisantrags nach <a href="#">§ 109 SGG</a>
Leitsätze	Die Zulassung der Revision kann nicht mit dem Argument beansprucht werden, die Nichtbefolgung eines Beweisantrags nach <a href="#">§ 109 SGG</a> werfe Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.
Normenkette	<a href="#">SGG § 160 Abs 2 Nr 1</a> <a href="#">SGG § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2</a> <a href="#">SGG § 109</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 1412/02
Datum	27.01.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 1813/05
Datum	06.02.2006

#### 3. Instanz

Datum	30.05.2006
-------	------------

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in [Ä§ 160](#)

---

[Abs 2](#) und [Â§ 160a Abs 2 Satz 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlÃ¼ssig dargetan wird (BSG [SozR 1500 Â§ 160a Nr 34](#), 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.

Verfahrensregeln hat der KlÃ¤ger nicht in zulÃ¤ssiger Weise vorgebracht. Er lÃ¤sst auÃer Acht, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrÃ¼cklichen Regelung in [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG](#) auf die von ihm geltend gemachten MÃ¤ngel einer Verletzung des [Â§ 109 SGG](#) (AnhÃ¶rung eines bestimmten Arztes) und des [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) (richterliche BeweiswÃ¼rdigung) nicht gestÃ¼tzt werden kann.

Soweit die Zulassung der Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache ([Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#)) begehrt wird, ist auch dieser Zulassungsgrund nicht dargetan. Die vom KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã aufgeworfene Rechtsfrage, ob das Gericht bei wiederholter Antragstellung nach [Â§ 109 SGG](#) einen weiteren Arzt gutachtlich hÃ¶ren muss, wenn dieser aufgrund einer speziellen Weiterbildung Ã¼ber besondere, fÃ¼r den Rechtsstreit relevante medizinische Kenntnisse verfÃ¼gt, greift lediglich in Frageform die Argumente auf, mit denen das LSG eine weitere Beweiserhebung nach [Â§ 109 SGG](#) abgelehnt hat. Die GrundsatzrÃ¼ge zielt damit im Kern auf dasselbe Ergebnis wie die Verfahrensregeln, nÃ¤mlich die Feststellung, dass das LSG dem Beweisantrag nach [Â§ 109 SGG](#) zu Unrecht nicht gefolgt sei. Ein solches Vorgehen ist unzulÃ¤ssig, weil dadurch die Ausschlussvorschrift des [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG](#) umgangen wÃ¼rde.

Mit der angefÃ¼hrten Regelung will der Gesetzgeber erreichen, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des [Â§ 109 SGG](#) generell nicht gestÃ¼tzt werden kann, unabhÃ¤ngig davon, worin die Verletzung im einzelnen besteht (vgl BSG [SozR 1500 Â§ 160 Nr 34](#); BVerfG [SozR 1500 Â§ 160 Nr 69](#)). Es ist deshalb unerheblich, welche tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen ErwÃ¤gungen der Ablehnung des Antrags zugrunde liegen, ob das LSG dabei von der Rechtsprechung des BSG abgewichen ist oder ob es sich in den UrteilsgrÃ¼nden Ã¼berhaupt zu dem Antrag geÃ¶uert hat. Wenn aber die rechtliche BegrÃ¼ndung des LSG unbeachtlich ist und selbst die vollstÃ¤ndige Ãbergehung eines rechtzeitig gestellten, formgÃ¤ltigen Antrags nach [Â§ 109 SGG](#) die Revisionsinstanz nicht erÃ¶ffnen soll, wÃ¤re es widersprÃ¼chlich, wenn dieses Ziel auf dem Umweg Ã¼ber [Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#) mit dem Argument erreicht werden kÃ¶nnte, die rechtliche BegrÃ¼ndung des LSG werfe Fragen von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung auf. Zwar kÃ¶nnen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des [Â§ 109 SGG](#) klÃ¤rungsbedÃ¼rftig sein und eine Ã¼ber den Einzelfall hinausreichende Bedeutung haben. Dient die GrundsatzrÃ¼ge aber im konkreten Fall allein dazu, die als Revisionszulassungsgrund ausgeschlossene Verletzung des [Â§ 109 SGG](#) dennoch geltend machen zu kÃ¶nnen, vermag sie die beantragte Revisionszulassung ebenfalls nicht zu rechtfertigen.

---

Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen ([Â§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2](#) iVm [Â§ 169 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024